



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>BV 2024 0712</b>
Datum:	31.01.2024
Federführung:	32 Ordnung
Aktenzeichen:	37.012.000

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Betreff: Entlassung des stellv. Ortsbrandmeisters Weferlingsen und Ernennung des Ortsbrandmeisters Weferlingsen**

**Beratungsfolge:**

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Ortsvorsteher Weferlingsen		Nachrichtlich			
Verwaltungsausschuss	20.02.2024	Empfehlung			
Rat	22.02.2024	Entscheidung			
Feuerwehrausschuss	30.05.2024	Nachrichtlich			

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Burgdorf beschließt,

1. die Entlassung von Björn Batschauer mit Wirkung zum 29.02.2024 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Weferlingsen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf,
2. Herrn Björn Batschauer mit Wirkung zum 1. März 2024 für die Dauer von sechs Jahren (bis zum 28.02.2030) in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Weferlingsen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf zu ernennen.

(Pollehn)

**Sachverhalt und Begründung:**

Die wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Weferlingsen haben in der Jahreshauptversammlung am 20.01.2024 mehrheitlich

**Herrn Björn Batschauer**

zum Ortsbrandmeister gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Der bisherige Ortsbrandmeister, Herr Wolfgang Schlusche, hat sein Amt zur Verfügung gestellt und um Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gebeten. Der bisherige stellvertretende Ortsbrandmeister, Herr Björn Batschauer, beendet seine Tätigkeit vor Ablauf des sechsjährigen Ernennungszeitraumes aufgrund seines neuen Amtes als Ortsbrandmeister.

Herr Batschauer erfüllt die zur Ernennung zum Ortsbrandmeister erforderlichen Voraussetzungen und ist bereit, dieses Amt zu übernehmen.

Gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes werden die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Über die Ernennung hat der Rat nach Anhörung des Regionsbrandmeisters zu beschließen.

Die Zustimmung des Regionsbrandmeisters liegt vor.